

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

208 (26.6.1844)

Zweites Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamte in Karlsruhe bei Malsch und Bogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerweg zu beziehen ist.

[Nr. 208 u. 209.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [26. Juni.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Baum, Bissing, Buhl, Gottschalk, v. Hslein, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcker, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Bogel.

93ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Fortsetzung).

„§. 69. (Religiöser Wahn u. s. w.) Auch wird die Zurechnung weder durch die Meinung, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch durch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder Endzweckes ausgeschlossen, um deswillen der Entschluß zur That gefaßt worden ist.“

Wird angenommen.

§. 70 wurde als §. 76 a eingereicht.

§. 71 bis 79 werden angenommen. Sie lauten:

„§. 71. (Raserei u. s. w.) Zu den Zuständen, welche unter der Voraussetzung des §. 67 die Zurechnung ausschließen, gehört namentlich Raserei, Wahnsinn, Berrücktheit, völliger Blödsinn und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes.“

„§. 72. (Verwirrung.) Der Zustand vorübergehender gänzlicher Verwirrung der Sinne oder des Verstandes schließt jedoch die Zurechnung dann nicht aus, wenn sich der Thäter durch Getränke oder andere Mittel absichtlich in solchen versetzt hatte, um in demselben ein im zurechnungsfähigen Zustande beschlossenes Verbrechen auszuführen, oder wenn in Bezug auf die Handlung, wodurch er sich in jenen Zustand versetzt hat, und die darin verübte That die Bedingungen der Zurechnung zur Fahrlässigkeit (§. 90) vorhanden sind.“

„§. 73. (Taubstumme.) Taubstumme, deren Geisteskräfte nicht so weit entwickelt sind, um die Folgen und die Strafbarkeit einer begangenen Uebertretung einzusehen, bleiben straflos.“

„§. 74. (Jugend.) Kindern, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, können Uebertretungen der Strafgesetze in Bezug auf die gesetzliche Strafe nicht zugerechnet werden.

Sie sind wegen solcher Handlungen lediglich der häuslichen Züchtigung zu überlassen, vorbehaltlich der Ueberweisung der Uebertreter an die Polizeibehörde wegen nöthigenfalls anzuordnender Besserungsmittel.“

„§. 75. Ebendasselbe gilt auch von dem Minderjährigen vom zwölften bis zum zurückgelegten sechzehnten Jahre, in so fern sich im einzelnen Falle ergibt, daß er die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung noch nicht erlangt hat. Im letztern Fall tritt bei Minderjährigen von diesem Alter Zurechnung zu gemildeter Strafe in folgender Art ein:

1. Die Gefängnis- und Arbeitshausstrafe wird um ein bis drei Vierteltheile der sonst gesetzlich verschuldeten Dauer herabgesetzt;
2. statt zeitlicher Zuchthausstrafe wird auf Arbeitshausstrafe von einem Jahr bis zu zwölf Jahren, und
3. statt der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe auf Arbeitshausstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren anerkannt.
4. Es sollen diese Strafen entweder in eigenen, für jugendliche Verbrecher bestimmten Strafanstalten, oder zwar in den ordentlichen Strafanstalten, jedoch in abgesonderten Räumen vollzogen werden.“

„§. 76. Bei Minderjährigen, welche das sechzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, tritt an die Stelle der verschuldeten Todesstrafe lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter zehn Jahren.“

„§. 76 a. (Nothstand.) Die Zurechnung einer an sich unerlaubten Handlung fällt weg, wenn sie von dem Handelnden in einem, nicht durch eigenes strafbares Verschulden herbeigeführten Nothstande begangen wurde, um eine gegenwärtige dringende, auf andere Weise nicht abwendbare Gefahr für sein Leben, oder das Leben

seines Ehegatten, oder eines Verwandten oder Verschwägerten, in auf- oder absteigender Linie, ohne Unterschied des Grades, in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschließlich, oder der Adoptiveltern oder Adoptivkinder, der Pflegertern oder Pflegkinder desselben, oder solcher Personen abzuwenden, die ihm zur Aufsicht übergeben sind, oder zu deren Schutz er besonders verpflichtet ist.“

„§. 77. (Zwang.) Keiner Zurechnung unterliegen Uebertretungen, zu welchen der Uebertreter durch unwillkürliche körperliche Gewalt genöthigt worden ist, oder durch Drohungen, die mit einer gegenwärtigen dringenden, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für das Leben des Genöthigten oder einer der im §. 76 a. bezeichneten Personen verbunden waren.

Uebertretungen, zu welchen der Uebertreter durch, gegen ihn oder eine der im §. 76 a. genannten Personen angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen mit großen Uebeln anderer Art bestimmt worden ist, werden, je nach der Größe des gedrohten Uebels und des in der Uebertretung enthaltenen Verbrechens von gemildeter, oder ebenfalls von gar keiner Strafe getroffen.“

„§. 77 a. (Ausnahme.) Die Zurechnung fällt in den Fällen der §§. 76 a. und 77 nicht weg, wenn zur Uebernahme der Gefahr, zu deren Abwendung die Uebertretung geschah, für den Gefährdeten eine besondere Rechtspflicht vorhanden war.“

„§. 78. (Rechtmäßige Nothwehr.) Die Anwendung von Eigenmacht zur Selbstvertheidigung gegen begonnene oder eben bevorstehende rechtswidrige Angriffe ist unter der Voraussetzung, daß die drohende Gefahr nicht durch andere dem Bedrohten bekannte Mittel, außer der Eigenmacht, mit Sicherheit und ohne Nachtheil abgewendet werden kann, in folgenden Fällen erlaubt:

- 1) gegen alle gewaltthätigen, mit Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder Ehre verbundenen Angriffe auf die Person selbst;
- 2) gegen Gewaltthaten, welche auf Beschädigung, Hinwegnahme oder Zerstörung von Vermögensgegenständen gerichtet sind;
- 3) gegen Denjenigen, welcher in eines Andern Besitzthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht.“

„§. 79. (Ihre Straflosigkeit.) Die in solcher Nothwehr geschene Verletzung oder Tödtung des Angreifers ist straflos, in so fern bei der Ausübung die

Grenzen rechtmäßiger Nothwehr nicht überschritten sind.

§. 79 a. lautet: „(Verletzung eines Dritten). Unter gleicher Voraussetzung ist auch die Verletzung oder Tödtung eines Dritten straflos, wenn sie zur Abwehr eines mit Gefahr für das Leben des in Nothwehr Verletzten verbundenen Angriffs unvermeidlich war, oder von ihm nach den Umständen des einzelnen Falles als unvermeidlich betrachtet werden dürfte.“

Hier hat die Commission statt der ursprünglichen Fassung: „Leib oder Leben“ gesetzt: „für das Leben.“ — Die von Hecker beantragte Wiederherstellung der ursprünglichen Fassung, um die Grenzen der Nothwehr nicht allzu eng zu ziehen, wird von Golttschalk und Basser mann lebhaft unterstützt. Bei der Abstimmung wird indessen der Paragraph mit Umgehung dieses Antrags angenommen.

§. 80 ist ersetzt durch §. 86 a.

§§. 81 bis 84 werden angenommen. Sie lauten:

„§. 81 (Beschränkung der Nothwehr.) Wenn in den Fällen Nr. 2 und 3 des §. 78 das bedrohte Gut im Allgemeinen sowohl, als nach den Verhältnissen des Angegriffenen auch für ihn nur von geringem Werthe ist, und dabei in den Fällen Nr. 3 das Besitzthum, in welches der Angreifer einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht, nicht zu den Gebäuden oder andern Räumen der im §. 342 Nr. 2 bezeichneten Art gehört, so gilt die zur Abwehr geschene vorsätzliche Tödtung oder lebensgefährliche Verletzung des Angreifers nicht für entschuldigt.“

„§. 81 a. Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf den Fall der Vertheidigung gegen Räuber, gefährliche (§. 342) oder nächtliche Diebe, noch auf Fälle, wo der Angegriffene aus der Art des Angriffs oder aus anderen Umständen zugleich Gefahr für seine Person selbst zu besorgen Grund hatte.“

„§. 82. (Deren Ueberschreitung.) Eine Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr ist vorhanden:

- 1) in den Fällen des §. 81, wenn der Angegriffene, ohne daß die Voraussetzungen des §. 81 a. vorhanden waren, den Angreifer vorsätzlich getödtet, oder ihm vorsätzlich eine lebensgefährliche Verletzung zugefügt hat;
- 2) in allen Fällen, wenn dem Angegriffenen nachgewiesen wird, daß er in der Gegenwehr vorsätzlich weiterging, als nothwendig war, oder er nach den Umständen des einzelnen Falles als nothwendig betrachten dürfte, um die Gefahr mit Sicherheit und ohne Nachtheil abzuwenden.“

„§. 83. (Vorsätzlich oder fahrlässig.) In den Fällen des §. 82 Nr. 2 hat das Gericht nach den Umständen zu beurtheilen, ob die aus der Ueberschreitung entstandene Verletzung zum Vorsatz oder bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnen sei.“

„§. 84. (Fälle der Strafflosigkeit.) Wenn in den Fällen des §. 82 aus der Beschaffenheit des Orts, der Zeit, der Personen, der Art des Angriffs, der Waffen, oder aus anderen Umständen mit Wahrscheinlichkeit sich ergibt, daß der Angegriffene unter der Einwirkung von Ueberraschung oder Furcht, im Zustande gestörter Besonnenheit, das Maß erlaubter Vertheidigung überschritten hat, so wird ihm solche Ueberschreitung nicht zur Strafe zugerechnet.“

§. 85 fällt weg.

§. 85 a. wird angenommen. Er lautet: „(Strafmilderungsgrund.) Auch wenn eine bei Ueberschreitung der Nothwehr eingetretene Tödtung oder andere Verletzung dem Angegriffenen zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit anzurechnen ist, kann demselben der Umstand, daß er sich im Fall erlaubter Nothwehr befand, als Strafmilderungsgrund zu statten kommen.“

§§. 86, 86 a, b und c werden angenommen. Sie lauten:

„§. 86. (Erlaubte Selbsthilfe.) Außer den Fällen der Nothwehr ist die Selbsthilfe insbesondere erlaubt:

- 1) dem rechtmäßigen Besitzer, innerhalb der in den vorhergehenden §§. 78, 81 und 82 bestimmten Grenzen der Nothwehr, um Den, der in sein Besizthum gewalthätig eingefallen, eingebrochen, oder sonst auf unerlaubte Weise eingedrungen ist, daraus zu vertreiben, oder um eine ihm entwendete Sache Demjenigen, der noch im Fortbringen derselben begriffen ist, wieder abzunehmen;
- 2) dem Eigenthümer oder sonst Berechtigten, um Personen, an die er aus Verbrechen oder anderen Gründen Ansprüche hat, festzunehmen und vor die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde zu führen, wenn durch die Flucht derselben oder durch andere Umstände die dringende Gefahr begründet ist, daß sonst die obrigkeitliche Hilfe unmöglich würde, oder um unter eben dieser Voraussetzung solchen Personen das von ihm in Anspruch genommene Gut wieder abzunehmen.“

„§. 86 a. (Beistand eines Dritten.) Wer einem Andern, der sich im Fall erlaubter Nothwehr oder erlaubter Selbsthilfe befindet, beisteht, dem kommen dabei alle Rechte der Nothwehr oder der Selbsthilfe gleich dem Andern selbst zu statten.“

„§. 86 b. Jedermann ist befugt, Verbrecher, welche

zur Fehndung obrigkeitlich ausgeschrieben oder auf frischer That ertappt sind, festzunehmen und an die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde abzuliefern.“

„§. 86 c. In den Fällen des §. 86 Nr. 2 findet die Anwendung von Waffen oder andern lebensgefährlichen Werkzeugen gar nicht, und in den Fällen des §. 86 b. nur unter den Beschränkungen Statt, unter welchen auch die Diener der öffentlichen Gewalt gegen Verbrecher von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen.“

Titel IV. Von dem Vorsatze und der Fahrlässigkeit, von Vollendung und Versuch, von Urhebern und Gehülfsen.

§§. 87 bis 96 werden angenommen. Sie lauten:

„§. 87. (Vorsatz.) Jede den Strafgesetzen zuwiderlaufende Handlung, zu welcher sich der Handelnde absichtlich bestimmt hat, und jeder strafbare Erfolg derselben, worauf seine Absicht gerichtet war, wird ihm zum Vorsatz zugerechnet.“

„§. 88. (Unbestimmter Vorsatz.) War die Absicht des Handelnden nicht ausschließlich auf einen bestimmten Erfolg gerichtet, sondern unbestimmt auf Einen oder den Andern von mehreren möglichen Erfolgen, so wird ihm derjenige davon zum Vorsatz zugerechnet, welcher wirklich eingetreten ist.“

„§. 88 a. (Allgemeiner Vorsatz.) Hat der Thäter in Beziehung auf die Ausführung des nämlichen Verbrechens mehrere unmittelbar auf einander folgende Handlungen vorgenommen, so wird ihm der eingetretene, von ihm beabsichtigte strafbare Erfolg zum Vorsatz zugerechnet, ohne daß es darauf ankommt, durch welche von diesen Handlungen der Erfolg herbeigeführt wurde.“

„§. 89. (Verletzung einer andern Person oder Sache.) Hat der Erfolg einer vorsätzlichen Handlung wegen Irrthum oder Verwechslung, oder sonst durch Zufall eine andere Person oder eine andere Sache getroffen, als worauf die Absicht des Handelnden gerichtet war, so wird ihm die That mit dem wirklich eingetretenen Erfolg in so weit zum Vorsatz zugerechnet, als durch die Verschiedenheit zwischen der verletzten Person oder Sache, und derjenigen, auf welche die Absicht des Handelnden gerichtet war, nicht eine schwerere Strafe begründet wird.“

„§. 90. (Fahrlässigkeit.) Wenn Jemand eine Handlung begeht, oder eine Handlung, zu der er rechtlich verpflichtet war, unterläßt, aus welcher Handlung oder Unterlassung ohne seine Absicht eine Rechtsverletzung entspringt, die von ihm nach allgemeiner Erfahrung oder nach seiner besondern Kenntniß bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit oder Besonnenheit vorherzusehen und zu vermeiden

gewesen wäre, so wird ihm die eingetretene Verletzung zur Fahrlässigkeit zugerechnet.“

„§. 90 a. (Strafe.) Fahrlässige Uebertretungen werden nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz die Fahrlässigkeit namentlich mit Strafe bedroht hat.“

„§. 91. (Zusammentreffen von Vorsatz und Fahrlässigkeit.) Wenn aus einer Handlung, welche auf einen bestimmten, vom Handelnden beabsichtigten Erfolg gerichtet war, ein anderer von ihm nicht beabsichtigter Erfolg hervorging, so wird ihm die That in Bezug auf den beabsichtigten Erfolg zum Vorsatz, in Bezug auf den eingetretenen andern Erfolg aber zur Fahrlässigkeit zugerechnet, vorausgesetzt, daß im einzelnen Falle die Bedingungen der Strafbarkeit der Fahrlässigkeit (§§. 90 und 90 a.) vorhanden sind.“

„§. 92. (Strafe des vollendeten Verbrechens.) Die volle, im Gesetz einem Verbrechen gedrohte, Strafe findet nur dann Anwendung, wenn dasselbe vollendet ist.“

„§. 93. (Begriff desselben.) Ein Verbrechen ist vollendet, wenn die zu seinem Begriffe gehörigen Erfordernisse vorhanden sind, und, in so ferne dazu ein bestimmter Erfolg gehört, dieser eingetreten ist.“

„§. 93 a. (Beendigte Unternehmung eines Verbrechens.) Hat der Thäter Alles gethan, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, ist jedoch der zum Begriffe des vollendeten Verbrechens erforderliche Erfolg durch andere dazwischen getretene Umstände, welche ihren Grund nicht in seinem Willen, noch in seiner eigenen Handlungsweise hatten, abgewendet worden, so ist die That als beendigte Unternehmung des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen.“

„§. 94. (Beendigter Versuch.) Hat der Thäter Alles gethan, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, ist jedoch der zum Begriffe des vollendeten Verbrechens erforderliche Erfolg durch andere dazwischen getretene Umstände, welche ihren Grund nicht in seinem Willen, noch in seiner eigenen Handlungsweise hatten, abgewendet worden, so ist die That als beendigter Versuch des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen.“

„§. 95. (Vorbereitung.) Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen wurde, unterliegen keiner Strafe, die Fälle ausgenommen, für welche besondere Gesetze das Gegentheil anordnen.“

„§. 96. Besteht die Vorbereitungshandlung selbst aus einer schon an sich strafbaren That, so tritt die hierdurch verschuldete Strafe ein.“

§. 97 wurde in §. 255 aufgenommen.

„§. 98. (Gebrauch untauglicher Mittel.) Bei Verbrechen, welche vom Gesetz im Falle der Vollendung mit Todesstrafe oder mit Zuchthausstrafe, oder unbestimmt mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bedroht sind, tritt die Strafe des nicht beendigten Versuchs selbst dann ein, wenn sich der Handelnde zur beabsichtigten Ausführung des Verbrechens aus Irrthum, oder Verwechslung, oder sonst durch Zufall statt des Mittels, welches er anzuwenden glaubte, und welches an und für sich wirklich tauglich ist, eines andern, untauglichen Mittels bedient hat.“ — Wird angenommen.

§. 98 a. fällt weg.

§. 99 wurde als §. 94 eingereicht.

Die §§. 100 bis 102 werden angenommen. Sie lauten:

„§. 100. (Gegenstand, woran das Verbrechen nicht möglich.) War bei Verbrechen, welche vom Gesetz im Falle der Vollendung mit Todesstrafe oder mit Zuchthausstrafe, oder unbestimmt mit Arbeitshaus- oder mit Zuchthausstrafe bedroht sind, der Gegenstand der unternommenen That, oder in den Fällen des §. 89 die Person oder Sache, die aus Irrthum oder Verwechslung oder sonst durch Zufall von der Handlung getroffen wurde, von der Art, daß das beabsichtigte Verbrechen an ihr nicht begangen werden konnte, so tritt da, wo der Thäter alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, die Strafe des nicht beendigten Versuchs ein.“

„§. 101. (Strafe a. der Versuchshandlungen.) Die Strafe des nicht beendigten Versuchs darf bei zeitlichen Freiheits- und bei Geldstrafen niemals die Hälfte der Strafe übersteigen, welche im Falle des vollendeten Verbrechens eingetreten wäre, nicht fünfzehn Jahre Zuchthaus, wenn im Falle der Vollendung Todesstrafe, und nicht zwölf Jahre Zuchthaus, wenn im gleichen Falle lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten würde.“

§. 101 a. Wo das Gesetz die Strafe des vollendeten Verbrechens nach der Größe der dadurch bewirkten Verletzung oder Beschädigung bestimmt; wird bei der Bestimmung der Strafe des Versuchs angenommen, daß die Absicht des Thäters auf die niedrigste Classe der Verletzung oder Beschädigung gerichtet gewesen sei, in so fern sich nicht aus den Umständen des einzelnen Falles etwas Anderes ergibt.“

„§. 102. (b. Der beendigten Unternehmung.) Die Strafe der beendigten Unternehmung (§. 94) darf nicht weniger als zehn Jahre Zuchthaus betragen, wenn im Falle des vollendeten Verbrechens Todesstrafe, nicht weniger als sechs Jahre Zuchthaus, wenn in gleichem

Falle lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten würde, und bei zeitlichen Freiheit- und Geldstrafen niemals weniger als ein Viertel derjenigen Strafe, die im Falle der Vollendung eingetreten wäre."

§. 103 fällt weg.

§§. 104, 104 a. und 105 werden angenommen. Sie lauten:

„§. 104. Die Strafe des beendigten Versuchs eines Verbrechens, welches im Falle der Vollendung Dienstentsetzung zur Folge haben würde, besteht in Dienstentsetzung, und wenn es im Fall der Vollendung Dienstentlassung zur Folge hätte, ebenfalls in Dienstentlassung, die Strafe des nicht beendigten Versuchs bei Verbrechen, die im Falle der Vollendung mit Dienstentsetzung zu bestrafen wären, in Dienstentlassung, und bei Verbrechen, welche im Falle der Vollendung von Dienstentlassung getroffen würden, in Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten."

„§. 104 a. Wo das Gesetz das vollendete Verbrechen mit bleibender Entziehung des Gewerbsbetriebs oder der öffentlichen Berechtigung bedroht, kann solche Entziehung in Fällen des nicht beendigten und des beendigten Versuchs auf eine, im Urtheile zu bestimmende, Zeit von sechs Monaten bis zu sechs Jahren, oder nach Umständen ebenfalls für immer erkannt werden."

„§. 105. (Freiwilliges Aufgeben des versuchten Verbrechens.) Hat der Thäter nach unternommenen Versuchshandlungen wegen eingetretener Reue, oder aus irgend einem andern Beweggrunde, vor der Vollführung das Verbrechen freiwillig wieder aufgegeben, oder hat derselbe, nachdem er Alles gethan, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, den strafbaren Erfolg selbst abgewendet und das Verbrechen freiwillig wieder aufgegeben, so sind die Versuchshandlungen als solche straflos. Enthalten sie jedoch selbst ein eigenes Verbrechen, so tritt die hiedurch verschuldete Strafe ein."

§. 105 a bleibt weg. §§. 106 bis 109 a werden angenommen. Sie lauten:

„§. 106. (Urheber.) Als Urheber eines Verbrechens ist nicht nur Derjenige zu bestrafen, welcher dasselbe begangen hat, sondern auch der Anstifter, welcher dadurch Ursache des Verbrechens geworden ist, daß er den Thäter vorsätzlich zu dem Entschlusse, dasselbe zu begehen, bestimmt hat."

„§. 107. (Geminderte Strafbarkeit des Anstifters.) Jedoch kann die Strafe des Anstifters bis zu der eines Gehülfen (§. 120) herabsinken, wenn in der

Einwirkung des Anstifters auf den Thäter nicht die alleinige Ursache des Verbrechens liegt, sondern der letztere noch durch eigene, von dem Anstifter nicht hervorgerufene Beweggründe zur Ausführung des Verbrechens bestimmt wurde."

„§. 108. (Auftrag zum Verbrechen.) Wurde von einer Person zur Begehung eines Verbrechens ein Auftrag ertheilt, oder für dieselbe eine Belohnung gegeben oder versprochen, so sind, so bald der Andere den Auftrag angenommen, oder die Begehung des Verbrechens zugesagt, oder in Folge der ihm gegebenen oder versprochenen Belohnung oder des ertheilten Auftrags zur Ausführung des Verbrechens bereits Vorbereitungs-handlungen unternommen hat, beide Theile wegen nicht beendigten Versuchs des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen.

Sie bleiben jedoch straflos, wenn sie das verbrecherische Unternehmen, ehe es zu einem Anfange der Ausführung kam, freiwillig wieder aufgegeben haben."

„§. 109. Der Anstifter bleibt straflos:

1. wenn die er Gründe, durch welche er den Andern zu dem verbrecherischen Entschlusse bestimmte, vollständig wieder aufgehoben, und der Letztere nur aus andern (eigenen) Gründen das Verbrechen dennoch ausgeführt hat; oder
2. wenn er, nachdem ihm die Verhinderung der Begehung durch Abmahnung des Andern nicht gelungen, oder die Abmahnung ihm ohne sein Verschulden nicht möglich gewesen ist, der Obrigkeit von dem bevorstehenden Verbrechen so zeitig die Anzeige gemacht hat, daß sie dasselbe verhindern konnte; oder
3. wenn er das Verbrechen, ehe es zu einem Anfang der Ausführung kam, selbst abgewendet oder verhindert hat, oder wenn er in Fällen, wo die Abwendung oder Verhinderung der Ausführung erst nach unternommenen Versuchshandlungen geschah, den Thäter vorher abmahnte, oder ihm eine frühere Abmahnung nicht möglich war."

„§. 109 a. Hat der Anstifter ohne die Voraussetzungen des §. 109 Nr. 1 die angewendeten Bestimmungsgründe, so viel an ihm lag, aufzuheben, oder den Andern, so viel an ihm lag, von dem Verbrechen wieder abzuhalten gesucht, der Andere aber dasselbe dennoch ausgeführt; oder hat der Anstifter in den Fällen des §. 109 Nr. 2 vor gemachter Anzeige die Verhinderung oder Abmahnung, wo sie ihm möglich war, unterlassen, so wird er von der Strafe des nicht beendigten Versuchs getroffen."

§. 109 b bleibt weg. §§. 110 bis 123 werden angenommen. Sie lauten:

„S. 110. Verbrecherische Verbindung.) Die Verabredung Mehrerer zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens, zu dessen Begriff nicht schon die Zusammenwirkung mehrerer Personen gehört, hat in Bezug auf die Zurechnung des Erfolgs die Wirkung, daß, wenn das verabredete Verbrechen ausgeführt wurde, jeder Theilnehmer, welcher in Folge der Verabredung vor oder bei oder nach der That mitgewirkt, oder durch seine Gegenwart bei der Ausführung sich zur Mitwirkung bereit gezeigt hat, von der auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe getroffen wird.“

„S. 111. (Strafe.) Ist die vom Gesetz gedrohte Strafe keine völlig bestimmte, so wird das jedem einzelnen Theilnehmer treffende Maß derselben innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach dem Verhältnisse seines Einflusses auf den gemeinschaftlichen verbrecherischen Entschluß, und seiner Mitwirkung vor, bei oder nach der That selbst bestimmt.“

„S. 112. Die Strafe eines Theilnehmers kann im einzelnen Falle bis zur Strafe eines bloßen Gehülfen herabsinken, wenn sowohl sein Einfluß auf den gemeinschaftlichen verbrecherischen Entschluß, als seine Mitwirkung vor, bei und nach der That nur gering gewesen ist.“

„S. 113. (Strafe der bloßen Eingehung.) Schon die bloße Eingehung der Verbindung zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens wird von der Strafe des Versuchs getroffen, wenn gleich noch keine Handlung darauf erfolgt ist, welche einen Anfang der Ausführung enthält.

Es bleibt jedoch da, wo es noch zu einem Anfang der Ausführung nicht gekommen ist, jeder Theilnehmer straflos, welcher den Uebrigen seinen Austritt aus der Verbindung ausdrücklich erklärt hat, und es bleiben alle Theilnehmer straflos, wenn sie das Unternehmen selbst, ehe es zu einem Anfang der Ausführung kam, freiwillig wieder aufgegeben haben.“

„S. 114. Der Theilnehmer, welcher die verbrecherische Verbindung angestiftet hat, wird im Falle, wo die Ausführung des Verbrechens angefangen oder die verbrecherische Unternehmung beendet oder das Verbrechen vollendet worden ist, selbst dann von der Strafe des Urhebers getroffen, wenn er weder vor, noch bei, noch nach der That auf irgend eine Weise mitgewirkt hat, der gemeine Theilnehmer aber unter der nämlichen Voraussetzung im Falle des vollendeten Verbrechens von der Strafe des Versuchs oder der beendigten Unternehmung, und im Falle der an-

gefangenen Ausführung oder der beendigten Unternehmung von der Strafe des Versuchs.“

„S. 115. Hatte der Theilnehmer, von dem die verbrecherische Verbindung angestiftet worden ist, in den Fällen des vorhergehenden S. 114 vor der That die Uebrigen von der Ausführung, so viel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht, oder denselben seinen Austritt aus der Verbindung ausdrücklich erklärt, so trifft ihn die Strafe der beendigten Unternehmung oder des Versuchs, den gemeinen Theilnehmer aber unter der nämlichen Voraussetzung die Strafe des Versuchs.“

„S. 116 wurde gestrichen.“

„S. 117. Der Anstifter sowohl, als ein anderer Theilnehmer bleibt straflos:

1. wenn er, nachdem ihm die Verhinderung des Verbrechens durch Abmahnung der andern Theilnehmer nicht gelungen, oder die Abmahnung ihm ohne sein Verschulden nicht möglich gewesen ist, der Obrigkeit von dem bevorstehenden Verbrechen so zeitig die Anzeige gemacht hat, daß sie dasselbe verhindern konnte; oder
2. wenn er das Verbrechen, ehe es zu einem Anfang der Ausführung kam, selbst abgewendet oder verhindert hat, oder wenn er in Fällen, wo die Abwendung oder Verhinderung der Ausführung erst nach unternommenen Versuchshandlungen geschah, den Thäter vorher abmahnte, oder ihm die frühere Abmahnung nicht möglich war.“

„S. 117 a. Hat der Anstifter oder andere Theilnehmer in Fällen des S. 117 Nr. 1 vor gemachter Anzeige die Verhinderung oder Abmahnung, wo sie ihm möglich war, unterlassen, so wird er von der Strafe des nicht beendigten Versuchs getroffen.“

„S. 118. (Gehülfe.) Wer das Verbrechen eines Andern vorsätzlich erleichtert oder befördert, ist als Gehülfe zu bestrafen.“

„S. 119. Als Gehülfe ist namentlich anzusehen:

1. Wer den verbrecherischen Entschluß Anderer durch Rath, Ueberredung, Belehrung, Täuschung, Beförderung oder bestärkt, dem Verbrecher Mittel oder Gelegenheit zur Ausführung anzeigt oder verschafft, oder Hindernisse der Ausführung wegräumt;
2. wer im Zeitpunkt der Ausführung der That durch Theilnahme an der Haupthandlung oder durch Wache stehen, Rundschaftgeben oder auf andere Weise Beistand leistet, oder die Entstehung der verbrecherischen Wirkung oder die Größe derselben befördert;

3. wer dem Verbrecher in Folge einer der That vorhergegangenen Zusage durch Handlungen, die eine Begünstigung (§. 124) ausmachen, nach der That förderlich geworden ist."

"§. 120. (Strafe der Gehülfen.) Die Beihülfe wird von geringerer Strafe getroffen, als die Urheberchaft, nämlich:

1. von lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe bei Verbrechen, die mit Todesstrafe,
2. von zeitlicher Zuchthausstrafe bei solchen, die mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind;
3. bei andern Verbrechen aber von einem geringern Maß der auf das Verbrechen gesetzten Strafe, oder der nächsten geringern Strafart."

"§. 120 a. Bei Ausmessung der Strafe der Gehülfen nach dem im vorhergehenden §. 120 bestimmten Maßstab wird in Fällen, wo die That des Urhebers als Rückfall zu bestrafen, der Gehülfe selbst aber nicht rückfällig ist, nicht die auf den Rückfall gesetzte, sondern die einem nicht rückfälligen Urheber gedrohte Strafe zum Grunde gelegt, in Fällen dagegen, wo die That der Gehülfen als Rückfall erscheint, die einem, in gleicher Weise rückfälligen Urheber gedrohte Strafe.

Andere zu den Straferhöhungs- oder Strafverminderungsgründen gehörende persönliche Verhältnisse oder Zustände der Gehülfen kommen, wo das Gesetz nicht etwas Anderes verfügt, nur als Strafausmessungsgründe innerhalb der im §. 120 bestimmten Grenzen, und die zu den gesetzlichen Milderungsgründen gehörenden persönlichen Verhältnisse und Zustände desselben als Strafmilderungsgründe in Betracht."

"§. 121. Wurde von dem Urheber ein schwereres Verbrechen oder ein Verbrechen von schwererer Art vollbracht, als worauf nach der Meinung und Absicht des Gehülfen seine Beihülfe gerichtet war, so wird, in so fern ihm nicht jener eingetretene sträflichere Erfolg im einzelnen Falle zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist, bei der Ausmessung der Strafe desselben die Strafe desjenigen Verbrechens zum Grunde gelegt, auf welches, seiner Absicht nach, seine Beihülfe gerichtet gewesen ist."

"§. 122. Hat der Gehülfe durch Theilnahme an der Hauptthatung bei Ausführung des Verbrechens wesentlich einen solchen Beistand geleistet, ohne welchen der Andere das Verbrechen nicht hätte vollbringen können, so kann gegen ihn die volle Strafe des begangenen Verbrechens erkannt werden."

"§. 122 a. Die Strafe des Gehülfen kann im einzelnen Falle unter das im §. 120 bestimmte niedrigste Maß

herabsetzen, wenn die Wirksamkeit seiner Handlung oder Unterlassung für die Erleichterung oder Beförderung des Verbrechens des Andern nur sehr gering gewesen ist, oder seine Handlung oder Unterlassung in seinen persönlichen Verhältnissen zum Urheber eine besondere Entschuldigung findet."

"§. 123. Wer dem Thäter Beihülfe zugesagt, aber nicht geleistet hat, ist nur dann straflos:

1. wenn er die Zurücknahme seiner Zusage dem Thäter vor angefangener Ausführung der That ausdrücklich erklärt, oder
2. wenn er, wo ihm dieß ohne sein Verschulden nicht mehr möglich war, die Ausführung des Verbrechens selbst abgewendet, oder unter der gleichen Voraussetzung
3. der Obrigkeit so zeitige Anzeige gemacht hat, daß sie dasselbe verhindern konnte.

Hat er im Falle Nr. 3 dem Thäter, obgleich es ihm möglich war, nicht vor gemachter Anzeige die Zurücknahme der Zusage erklärt, so gilt die Anzeige bei der Obrigkeit nur als Strafmilderungsgrund."

§. 123 a bleibt weg. §§. 124 bis 129 werden angenommen. Sie lauten:

"§. 124. (Begünstigung.) Wer ohne vorheriges Einverständnis dem Verbrecher erst nach der That in Beziehung auf das Verbrechen wesentlich Vorschub leistet, indem er ihm hinsichtlich der Sicherung oder des Genusses der Vortheile aus dem Verbrechen förderlich, oder ihm zur Vereitelung der gerichtlichen Verfolgung behülflich ist, wird des besonderen Vergehens der Begünstigung schuldig.

Unter dieser Voraussetzung gehört namentlich hierher:

1. Wer wesentlich Verbrecher bei sich aufnimmt und verbirgt, oder ihnen zur Flucht behülflich ist;
2. wer Verbrechen vorsätzlich durch Vertilgung der Spuren des Verbrechens oder der Beweismittel Hülfe leistet, oder zu solcher Vertilgung mitwirkt;
3. wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen wesentlich in Verwahrung nimmt, verheimlicht, an sich bringt, oder zu deren Absatz an Andere verhilft."

"§. 125. (Strafe.) Die Begünstigung wird mit Rücksicht auf die Größe und Beschaffenheit des Hauptverbrechens und auf die Beweggründe von Gefängnis- oder Geldstrafe getroffen, die Fälle ausgenommen, welche durch besondere Gesetze ausdrücklich mit andern Strafen bedroht sind."

"§. 126. Wer sich der Begünstigung von Verbrechen gewerbmäßig schuldig macht, ist mit Arbeitshaus zu bestrafen, und in Fällen, wo er zu solcher Begünstigung einen

ihm zustehenden selbstständigen Gewerbbetrieb oder eine ihm zustehende öffentliche Berechtigung mißbraucht hat, zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung dieses Gewerbbetriebs oder dieser Berechtigung."

„S. 127. (Straflosigkeit.) Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie ohne Unterschied des Grades, Brüder und Schwestern und Verschwägerte desselben Grades, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Pflegertern und Pflegkinder, Vormünder und Mündel der Schuldigen sind von der Strafe der Begünstigung frei, wenn diese bloß zum Schutze des Thäters gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung stattgefunden hat."

„S. 128. (Unterlassene Verhinderung von Verbrechen.) Wer nach erlangter glaubhafter Kenntniß von dem Vorhaben eines Anderen, ein bestimmtes mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen zu begehen, solches nicht durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit, oder durch Warnung der Gefährdeten, oder durch andere in seiner Macht stehende Mittel, soweit es ohne Gefahr für ihn selbst oder Einen seiner Angehörigen (§. 76 a) geschehen konnte, zu verhindern gesucht hat, wird von Gefängniß- oder Geldstrafe getroffen, oder in schwereren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft."

„S. 129. Er ist jedoch von der Pflicht zu dieser Anzeige oder Warnung frei, wenn sie ein Einschreiten der Obrigkeit gegen eine Person nach sich ziehen könnte, zu welcher derselbe in Einem der im §. 127 bezeichneten Verhältnisse steht, oder wenn er die Kenntniß unter dem Siegel der Beichte erlangt hat, in so weit die Anzeige oder Warnung eine Verletzung des Beichtgeheimnisses enthalten würde."

§§. 130 bis 132 bleiben weg.

V. Titel. Von der Anwendung völlig bestimmter und unbestimmter Strafgesetze, von der Ausmessung der Strafe bei unbestimmten Strafgesetzen, von Strafmilderung und Strafverwandlung.

§§. 133 bis 146 werden angenommen. Sie lauten:

„S. 133. (Anwendung völlig bestimmter Strafen.) Strafen, welche im Gesetze sowohl dem Grade als der Art nach völlig bestimmt sind, hat der Richter unverändert anzuwenden, die Fälle ausgenommen, in welchen gesetzlich anerkannte Gründe zur Strafmilderung oder zur Strafverwandlung vorhanden sind."

„S. 134. (Anwendung unbestimmter Strafgesetze.) So weit das Gesetz die Strafe der Art oder Größe nach unbestimmt gelassen hat, wird sie vom Richter

innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach den besondern Umständen des einzelnen Falles bestimmt."

„S. 135. (Gründe der Strafbarkeit.) Bei dieser Bestimmung hat der Richter theils auf die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, theils auf die Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens Rücksicht zu nehmen.

Hat er nach der Verschiedenheit der Fälle, die ein Strafgesetz umfaßt, die Stufe ermittelt, welche der einzelne Fall nach der Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung darunter einnimmt, so prüft er, ob die Strafbarkeit des Thäters auch nach der Bösartigkeit und Stärke des auf Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens (§§. 136 und 137) auf der nämlichen Stufe der Strafbarkeit stehe, und je nachdem der Thäter in dieser Beziehung strafbarer oder minder strafbar erscheint, wird die der That an sich entsprechende Strafe verhältnißmäßig erhöht oder herabgesetzt."

„S. 136. (Straferhöhungsgründe.) Rücksichtlich der Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens steigt die Strafbarkeit insbesondere:

1. je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Unterlassung der That vorhanden waren, je vielfältigere und größere Pflichten von dem Thäter verletzt wurden und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten deutlich zu erkennen;
2. je mehrere und größere Hindernisse oder Gefahren die That erschwerten, und je mehr Gesessenheit, List, Dreistigkeit oder Grausamkeit zur Vorbereitung oder Vollbringung derselben angewendet wurden;
3. je geringfügiger die äußeren Veranlassungen zur That waren, und je mehr der Thäter ohne äußere Veranlassung die Gelegenheit dazu selbst aufgesucht hat;
4. je mehr der Thäter durch seinen früheren Lebenswandel Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen gezeigt, je öfter und in je kürzeren Zwischenräumen er das nämliche oder gleichartige Verbrechen begangen hat, je zahlreichere und größere Strafen früher gegen ihn erkannt, und ganz oder theilweise vollzogen worden sind, und je kürzer der Zeitraum ist zwischen der früheren Verurtheilung oder Bestrafung und der jetzigen Uebertretung."

(Schluß folgt).